

Rücktritte von Prüfungen – Verfahren und Formalien

Sehr geehrte Lehrende,

wenn Studierende nicht zu Prüfungen erscheinen, wird dies als Prüfungsrücktritt gewertet; ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Wenn Studierende jedoch eine Prüfung antreten und diese krankheitsbedingt oder aus sonstigem triftigem Grund abbrechen, ist ein Antrag auf Prüfungsrücktritt an das Prüfungsamt erforderlich, damit der Abbruch der Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet wird.

Die Studierenden haben wir ebenfalls über ein Merkblatt über das Verfahren und die wichtigsten Formalien eines Rücktrittsantrags informiert. Falls Studierende Sie auf Rücktritte von Prüfungen ansprechen, möchten wir Sie auf diesem Wege über die wichtigsten Punkte informieren.

- Für Rücktrittsanträge ist ausschließlich das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss zuständig. So wird gewährleistet, dass alle Studierenden zu den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Voraussetzungen von Prüfungen zurücktreten können.
- Wird ein Rücktrittsantrag im Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird der Abbruch der Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet und der oder die Studierende hat weiterhin die gleiche Anzahl an Wiederholungsversuchen. **Auf die Frist, innerhalb der Prüfungsversuche abgeschlossen sein müssen, hat ein genehmigter Rücktritt keine Auswirkung.**
- Bricht ein Prüfling krankheitsbedingt oder aus sonstigem triftigem Grund eine Prüfung ab, ist die*der Prüfende bzw. die aufsichtsführende Person zu informieren. Bitte protokollieren Sie, wenn ein Prüfling angibt, die Prüfung abbrechen zu wollen.
- Wird eine Prüfung abgebrochen, ist eine Abgabe zur Bewertung der Prüfungsleistung nicht mehr möglich. Stellen Sie also sicher, dass eindeutig feststeht, ob der Prüfling die Prüfung abbrechen möchte oder nur die Prüfungszeit nicht ausschöpfen und ggf. seine Bearbeitung verfrüht zur Bewertung abgeben möchte. Ein Abbruch der Prüfung nach Abgabe der Bearbeitung ist nicht möglich!
- Wird die Prüfung krankheitsbedingt abgebrochen, hat der Prüfling noch am selben Tag einen Arzt zu konsultieren, damit die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- Der Rücktrittsantrag ist **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) beim Prüfungsamt einzureichen. Unverzüglichkeit liegt in der Regel vor, wenn der Rücktrittsantrag zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung (Attest – AU ist nicht ausreichend) über die Prüfungsunfähigkeit im Original **innerhalb von 3 Tagen** ab dem Abbruch der Prüfung im Prüfungsamt eingeht. Wir empfehlen jedoch dringend, dass Studierende den Antrag auf Prüfungsrücktritt am Tag der Prüfung per E-Mail an das Prüfungsamt ankündigen.

Prüfungsausschüsse
Humanmedizin,
Zahnmedizin und
Hebammen-
wissenschaft

**Professor Dr. Valentin
Stein Vorsitzender der
Prüfungsausschüsse**

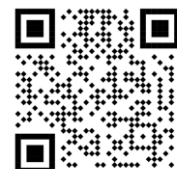
**Geschäftsstelle der
Prüfungsausschüsse
Prüfungsamt
Humanmedizin, Zahnmedizin
und Hebammenwissenschaft**

Ansprechpartner*innen
Anna Nitsch, Ass. jur.
Anna Ebenhardt
Martin Päßler, M. A.
Marina Seibel
David Krause
Tel: +49 (0) 228 287-11573
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

- Über genehmigte Rücktritte der Studierenden, die zu Ihren Prüfungen angemeldet waren, werden wir Sie informieren. Wir möchten Sie darum bitten, nachzuprüfen, ob die betreffenden Studierenden tatsächlich die Prüfung abgebrochen haben. So wird verhindert, dass Studierende sich durch einen Rücktritt einen unlauteren Vorteil verschaffen, wenn sie mit der Bewertung der Prüfung nicht einverstanden sind.
- **Nach** Prüfungseinsicht oder sonstiger Kenntnisnahme vom Ergebnis der Prüfung ist ein Rücktritt in der Regel **nicht** mehr möglich. Ein Rücktritt soll nicht dazu dienen, unerwünschte Prüfungsergebnisse korrigieren zu können oder sich Vorteile für weitere Prüfungstermine zu verschaffen.

Weitere Hinweise zu Prüfungsrücktritten finden Sie in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang [Humanmedizin](#), [Zahnmedizin](#) und [Hebammenwissenschaft](#) und auf unserer [Homepage](#).

Wenn Sie Fragen zu Prüfungsrücktritten haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team